

Brüssel, den 22.5.2015 COM(2015) 320 final

## MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

Technische Anpassung des Finanzrahmens an die Entwicklung des Bruttonationaleinkommens für das Haushaltsjahr 2016

(Artikel 6 der Verordnung Nr. 1311/2013 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020)

DE DE

# MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

Technische Anpassung des Finanzrahmens an die Entwicklung des Bruttonationaleinkommens für das Haushaltsjahr 2016

(Artikel 6 der Verordnung Nr. 1311/2013 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020)

#### 1. **EINLEITUNG**

Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020<sup>1</sup> (MFR-Verordnung), geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2015/623 des Rates vom 21. April 2015<sup>2</sup>, enthält die Tabelle des Finanzrahmens für die EU-28 für den Zeitraum 2014-2020 zu Preisen von 2011 (Tabelle 1).

Nach Artikel 6 Absatz 1 der MFR-Verordnung nimmt die Kommission jedes Jahr vor dem Haushaltsverfahren für das Haushaltsjahr n+1 eine technische Anpassung mehrjährigen Finanzrahmens die Entwicklung (MFR) an Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU und der Preise vor und übermittelt die Ergebnisse den beiden Teilen der Haushaltsbehörde. Die Ausgabenobergrenzen zu jeweiligen Preisen werden gemäß Artikel 6 Absatz 2 der MFR-Verordnung auf der Grundlage eines festen Deflators von 2 % festgesetzt. Was die BNE-Entwicklung anbelangt, so wurden in dieser Mitteilung die jüngsten verfügbaren Wirtschaftsprognosen berücksichtigt.

Gleichzeitig berechnet die Kommission den verfügbaren Spielraum innerhalb der in dem Beschluss 2007/436/EU, Euratom festgelegten Eigenmittelobergrenze, den absoluten Betrag des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben gemäß Artikel 13, den Gesamtspielraum für Mittel für Zahlungen gemäß Artikel 5 und den Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen gemäß Artikel 14 der MFR-Verordnung. Nach Artikel 3 Absatz 1 der MFR-Verordnung wird ferner die Teilobergrenze für Rubrik 2 für marktbezogene Ausgaben sowie Direktzahlungen nach den gemäß dem einschlägigen Rechtsakt durchgeführten Übertragungen zwischen der Säule I und der Entwicklung des ländlichen Raums angepasst.

Mit dieser Mitteilung wird der Haushaltsbehörde das Ergebnis der technischen Anpassung (EU-28) gemäß Artikel 6 der MFR-Verordnung Haushaltsjahr 2016 vorgelegt.

#### 2. ANPASSUNG DER MFR-TABELLE (TABELLEN 1-2)

Tabelle 1 zeigt den Finanzrahmen für die EU-28 zu Preisen von 2011, wie in Anhang I der MFR-Verordnung enthalten und nach Artikel 3 Absatz 1 sowie Artikel 5 angepasst.

Tabelle 2 zeigt den Finanzrahmen für die EU-28 nach der Anpassung für 2016 (d. h. zu jeweiligen Preisen). Der in Prozent des BNE ausgedrückte Finanzrahmen wird gemäß den jüngsten verfügbaren Wirtschaftsprognosen (Frühjahr 2015) sowie Langzeit-Projektionen aktualisiert und nach Artikel 3 Absatz 1 sowie Artikel 5 der MFR-Verordnung angepasst.

#### **BNE-Gesamtwert für die EU** 2.1.

Den jüngsten verfügbaren Prognosen entsprechend wird das BNE für 2016 für die EU-28 auf 14 794 057,7 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt. Nach Artikel 6

ABl. L 103 vom 22.4.2015, S. 1.

ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

Absatz 4 wird für das betreffende Haushaltsjahr keine weitere technische Anpassung vorgenommen, weder im Laufe des Haushaltsjahres noch als nachträgliche Berichtigung im Laufe der folgenden Haushaltsjahre. Somit wurde zu Informationszwecken das BNE für 2014 auf 13 614 438,8 Mio. EUR und für 2015 auf 14 247 432,6 Mio. EUR aktualisiert.

## 2.2. Wichtigste Auswirkungen der technischen Anpassung des MFR für das Haushaltsjahr 2016

Die Gesamtobergrenze der Mittel für Verpflichtungen für 2016 (154 738 Mio. EUR) entspricht 1,05 % des BNE.

Die entsprechende Gesamtobergrenze der Mittel für Zahlungen (144 685 Mio. EUR) entspricht 0,98 % des BNE. Ausgehend von den neuesten Wirtschaftsprognosen verbleibt damit zwischen der Obergrenze für Mittel für Zahlungen und der Eigenmittelobergrenze (1,23 %) ein Spielraum von 37 282 Mio. EUR (0,25 % des BNE für die EU-28).

### 2.3. Anpassung der Teilobergrenze für Rubrik 2

Nach Artikel 3 Absatz 1 der MFR-Verordnung wird die Teilobergrenze für Rubrik 2 für marktbezogene Ausgaben sowie Direktzahlungen für den Zeitraum 2014 bis 2020 nach den gemäß dem einschlägigen Rechtsakt durchgeführten Übertragungen zwischen der Säule I und der Entwicklung des ländlichen Raums angepasst.

Erstmals wurde die Teilobergrenze für Rubrik 2 im Zuge der technischen Anpassung des MFR für 2015³ angepasst. Durch diese erste Runde von Übertragungen verringerten sich die für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) verfügbaren Nettobeträge des Zeitraums 2014-2020 um 427,5 Mio. EUR und die Mittelausstattung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) erhöhte sich dementsprechend. Die Teilobergrenze des MFR für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen in den Jahren 2014-2020 wurde von 312 735 Mio. EUR auf 312 309 Mio. EUR abgesenkt. Die Obergrenze der Rubrik 2 blieb insgesamt jedoch unverändert.

Die Mitgliedstaaten meldeten vor dem 31. Dezember 2013 bzw. vor dem 1. August 2014 jeweils eine weitere Übertragungsrunde, die eine erneute Kürzung der für den EGFL verfügbaren Nettobeträge und eine Aufstockung der Mittelausstattung des ELER in gleicher Höhe zur Folge hatten. Diese Übertragungen fielen unter die Flexibilität zwischen den Säulen nach Artikel 136 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 73/2009<sup>4</sup> und Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013<sup>5</sup> und ergaben sich

\_

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> COM(2014) 307 endg. vom 28.5.2014.

Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABI. L 30 vom 31.1.2009, S. 16).

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

aus dem geschätzten Aufkommen aus der Kürzung der Direktzahlungen gemäß Artikel 7 Absatz 2 der letztgenannten Verordnung. Alle diese Veränderungen wurden in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 994/2014 der Kommission vom 13. Mai 2014<sup>6</sup> und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1378/2014 der Kommission vom 17. Oktober 2014<sup>7</sup> dargelegt und finden sich zudem in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/141 der Kommission vom 29. Januar 2015<sup>8</sup> wieder.

Für die Haushaltsjahre 2015-2020 wurden von Säule I insgesamt 3 581,9 Mio. EUR auf die Entwicklung des ländlichen Raums übertragen (d. h. eine Nettoübertragung von 3 024,354 Mio. EUR von Säule I auf den ELER samt einer Kürzung der Direktzahlungen um insgesamt 557,546 Mio. EUR). Die Teilobergrenze des MFR für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen in den Jahren 2014-2020 muss demnach von 312 309 Mio. EUR auf 308 729 Mio. EUR abgesenkt werden. Die Obergrenze der Rubrik 2 bleibt insgesamt jedoch unverändert.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluss über die drei Übertragungsrunden zwischen den beiden Säulen der GAP und über ihre Bedeutung für die Teilobergrenze der Rubrik 2.

Erste Anpassung der Teilobergrenze für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen für Übertragungen zwischen Säulen

(in Mio. EUR - jeweilige Preise)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2014-2020
Ursprüngliche Teilobergrenze R2	44 130,000	44 368,000	44 628,000	44 863,000	44 889,000	44 916,000	44 941,000	312 735,000
Erste Nettoübertragung von S1 zu S2	- 351,900	- 55,600	- 4,000	- 4,000	- 4,000	- 4,000	- 4,000	- 427,500
EGFL-Nettobeträge nach 1. Übertragung R2-Teilobergrenze nach 1. Übertragung	43 778,100 43 779,000	44 312,400 44 313,000	44 624,000 44 624,000	44 859,000 44 859,000	44 885,000 44 885,000	44 912,000 44 912,000	44 937,000 44 937,000	312 307,500 312 309,000
Rundungsdifferenz	0,900	0,600	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	1,500

Zweite und dritte Anpassung der Teilobergrenze für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen für Übertragungen zwischen Säulen

(in Mio. EUR - jeweilige Preise)

							,	,
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2014-2020
Zweite und dritte Nettoübertragung von S1 zu S		- 122,615	- 565,099	- 602,292	- 612,437	- 560,134	- 561,777	-3 024,354
Flexibilität zwischen den Säulen: S2 zu S1		499,384	573,047	572,440	571,820	571,158	570,356	3 358,205
Flexibilität zwischen den Säulen: S1 zu S2		- 621,999	-1 138,146	-1 174,732	-1 184,257	-1 131,292	-1 132,133	-6 382,559
Kürzung Direktzahlungen			- 109,619	- 111,975	- 111,115	- 112,152	- 112,685	- 557,546
EGFL-Nettobeträge nach 3 Übertragungen	43 778,100	44 189,785	43 949,282	44 144,733	44 161,448	44 239,714	44 262,538	308 725,600
R2-Teilobergrenze nach 3 Übertragungen	43 779,000	44 190,000	43 950,000	44 145,000	44 162,000	44 240,000	44 263,000	308 729,000
Rundungsdifferenz	0.900	0.215	0.718	0.267	0,552	0,286	0.462	3,400

\_

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 994/2014 der Kommission vom 13. Mai 2014 zur Änderung der Anhänge VIII und VIIIc der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates, des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Anhänge II, III und VI der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates. ABI. L 280 vom 24.9.2014, S. 1.

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1378/2014 der Kommission vom 17. Oktober 2014 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates. ABl. L 367 vom 23.12.2014, S. 16.

Durchführungsverordnung (EU) 2015/141 der Kommission vom 29. Januar 2015 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 367/2014 der Kommission zur Festsetzung der für EGFL-Ausgaben verfügbaren Nettobeträge. ABI. L 24 vom 30.1.2015, S. 11.

Die Änderung der Teilobergrenze der Rubrik 2 in jeweiligen Preisen muss in Preise von 2011 umgerechnet werden, damit die technische Anpassung der MFR-Tabelle in Preisen von 2011 erfolgen kann.

Hierzu werden die EGFL-Nettobeträge zuerst unter Verwendung des festen Deflators von 2 % in Preise von 2011 umgerechnet. Dieses Ergebnis wird anschließend aufgerundet, um die angepasste Teilobergrenze für die Rubrik 2 zu erhalten, da die MFR-Obergrenzen ausschließlich in Millionen Euro angegeben werden. Nur durch diesen Rundungsvorgang kann sichergestellt werden, dass die MFR-Teilobergrenze stets höher ist als die für EGFL-Ausgaben verfügbaren Nettobeträge. Die sich daraus ergebende kleine Differenz stellt keinen verfügbaren Spielraum dar, sondern entsteht lediglich aus Rundungsvorgängen, da alle Zahlen in der MFR-Tabelle in Millionen Euro ausgedrückt werden müssen. Die Kommission wird, wie bereits im Haushaltsplan 2014, für die Haushaltspläne jedes Haushaltsjahres die exakten für EGFL-Ausgaben verfügbaren Nettobeträge verwenden. Bei der technischen Anpassung des MFR für 2015 wurde ebenso verfahren.

Teilobergrenze für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen nach Übertragung in jeweiligen Preisen und Preisen von 2011

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2014-2020
	- in jeweiligen Preisen -							
Ursprüngliche Teilobergrenze R2	44 130,000	44 368,000	44 628,000	44 863,000	44 889,000	44 916,000	44 941,000	312 735,000
EGFL-Nettobeträge nach 1. Übertragung	43 778,100	44 312,400	44 624,000	44 859,000	44 885,000	44 912,000	44 937,000	312 307,500
R2-Teilobergrenze nach 1. Übertragung	43 779,000	44 313,000	44 624,000	44 859,000	44 885,000	44 912,000	44 937,000	312 309,000
Rundungsdifferenz	0,900	0,600	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	1,500
Differenz zu ursprünglicher Teilobergrenze	- 351,000	- 55,000	- 4,000	- 4,000	- 4,000	- 4,000	- 4,000	- 426,000
EGFL-Nettobeträge nach 3 Übertragungen	43 778,100	44 189,785	43 949,282	44 144,733	44 161,448	44 239,714	44 262,538	308 725,600
R2-Teilobergrenze nach 3 Übertragungen	43 779,000	44 190,000	43 950,000	44 145,000	44 162,000	44 240,000	44 263,000	308 729,000
Rundungsdifferenz	0,900	0,215	0,718	0,267	0,552	0,286	0,462	3,400
Differenz zu ursprünglicher Teilobergrenze	- 351,000	- 178,000	- 678,000	- 718,000	- 727,000	- 676,000	- 678,000	-4 006,000
Differenz zu Teilobergrenze nach 1. Übertragung	0,000	- 123,000	- 674,000	- 714,000	- 723,000	- 672,000	- 674,000	-3 580,000
Jährlicher Deflator	1,0612	1,082	1,104	1,126	1,149	1,172	1,195	
January Deliator	1,0012	1,002	1,104	- in Preisen		1,1,2	1,133	
Ursprüngliche Teilobergrenze R2	41 585,000	40 989,000	40 421,000	39 837,000	39 079,000	38 335,000	37 605,000	277 851,000
R2-Teilobergrenze nach 1. Übertragung	41 254,000	40 938,000	40 418,000	39 834,000	39 076,000	38 332,000	37 602,000	277 454,000
EGFL-Nettobeträge nach 3 Übertragungen	41 253,081	40 824,531	39 806,219	39 199,260	38 445,198	37 758,170	37 036,912	274 323,371
R2-Teilobergrenze nach 3 Übertragungen	41 254,000	40 825,000	39 807,000	39 200,000	38 446,000	37 759,000	37 037,000	274 328,000
Rundungsdifferenz	0,919	0,469	0,781	0,740	0,802	0,830	0,088	4,629
Differenz zu ursprünglicher Teilobergrenze	- 331,000	- 164,000	- 614,000	- 637,000	- 633,000	- 576,000	- 568,000	-3 523,000
Differenz zu Teilobergrenze nach 1. Übertragung	0,000	- 113,000	- 611,000	- 634,000	- 630,000	- 573,000	- 565,000	-3 126,000

### 3. GESAMTSPIELRAUM FÜR MITTEL FÜR ZAHLUNGEN (GSZ)

Gemäß Artikel 5 der MFR-Verordnung ist von der Kommission die Obergrenze der Mittel für Zahlungen für die Jahre 2015 bis 2020 nach oben anzupassen, und zwar jeweils um den Betrag, der der Differenz zwischen den ausgeführten Zahlungen und der Obergrenze der Mittel für Zahlungen des MFR für das Jahr n-1 entspricht. Jegliche Anpassung nach oben ist durch eine entsprechende Senkung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen für das Jahr n-1 vollständig auszugleichen.

2014 lag die Obergrenze der Mittel für Zahlungen bei 135 866 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen. Um Mittel für Zahlungen in Höhe von 3 168 233 715 EUR über die Obergrenze für Mittel für Zahlungen des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) hinaus bereitzustellen, wurde der Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben in

Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben umfasste in Erwartung einer Einigung über Zahlungen für andere besondere Instrumente einen Betrag von 350 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen. Solange diese Einigung noch nicht besteht, ist der Betrag von 2 818 233 715 EUR gegen die Obergrenzen für die Jahre 2018-2020 aufzurechnen, weil für diese Mittel der Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben in Anspruch genommen wurde. Die Mittel für Zahlungen für andere besondere Instrumente gelten für die Zwecke der Berechnung des GSZ als außerhalb der MFR-Obergrenzen. Daher ist für die Berechnung des GSZ eine Gesamtobergrenze in Höhe von 138 684 Mio. EUR zu berücksichtigen. Falls die Organe darüber hinaus Zahlungen für besondere Instrumente vereinbaren, berücksichtigt die Kommission eine solche Vereinbarung bei der Berechnung des GSZ in künftigen technischen Anpassungen.

2014 wurden Zahlungen in Höhe von 138 922,7 Mio. EUR ausgeführt. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den ausgeführten Zahlungen der im Haushaltsplan 2014 bewilligten Mittel für Zahlungen (137 135,6 Mio. EUR) und den von 2014 auf 2015 übertragenen Mitteln (1787,1 Mio. EUR)<sup>10</sup>. Da die Zahlungen für besondere Instrumente von der Ausführung ausgenommen sind (342,7 Mio. EUR)<sup>11</sup>), belaufen sich die bei der Berechnung des GSZ berücksichtigten ausgeführten Mittel auf 138 580 Mio. EUR.

Bis zur Obergrenze der Mittel für Zahlungen für 2014 besteht ein restlicher Spielraum von 104,2 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen. Nach Artikel 6 Absatz 2 der MFR-Verordnung ist zur Berechnung des GSZ und der entsprechenden Anpassung der Obergrenzen ein Deflator von 2 % zu verwenden. Somit wird die Obergrenze für 2014 um 104 Mio. EUR abgesenkt und die Obergrenze für 2015 um 106 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen angehoben. Die Gesamtobergrenze der Mittel für Zahlungen beträgt zu jeweiligen Preisen 1 023 956 Mio. EUR.

Der Betrag des GSZ beträgt zu Preisen von 2011 98 Mio. EUR. Die Obergrenze der Mittel für Zahlungen ist für 2014 abzusenken und für 2015 um eben diesen Betrag anzuheben. Die Gesamtobergrenze der Mittel für Zahlungen für den Zeitraum 2014-2020 beträgt zu Preisen von 2011 nach wie vor 908 400 Mio. EUR.

Die nachstehende Tabelle gibt genaueren Aufschluss über die Berechnung des GSZ und die damit verbundenen Anpassungen der Obergrenzen der Mittel für Zahlungen.

Sollten von 2014 auf 2015 übertragene Mittel im Haushaltsjahr 2015 nicht in Anspruch genommen werden, wird der entsprechende Betrag 2016 dem GSZ zugeschlagen.

7

-

Beschluss (EU) 2015/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2014 über die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben. ABI. L 72 vom 17.3.2015, S. 4.

Die Differenz zu 350 Mio. EUR (7,3 Mio. EUR) ergibt sich aus der unvollständigen Ausführung des EGF.

		in Mio. EUR	2014	2015	1 :	2016	2017	2018	2019	2020	Insgesamt
(1) (2)		MfZ-Obergrenze (zu Preisen von 2011) vor GSZ MfZ-Obergrenze (zu jeweiligen Preisen) vor GSZ	128 030 135 866						130 893 153 362		908 400 1 023 954
(3)		Inanspruchnahme Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben	2 818,2								
(4)		GESAMTOBERGRENZE FÜR VERGLEICH DER AUSCHFÜHRUNG DES VERABSCHIEDETEN HAUSHALTS	138 684,2								
(5)		Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt	137 135,6								
(6)		Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt – Solidaritätsfonds	150,0								
(7)		Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt – Europ. Fonds für Anpassung an die Globalisierung	6,9								
(8)		Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt – Soforthilfereserve	150,0								
(9)		Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt – Flexibilität	0,0								
(10) = ( (7) + (8)	± (a)	Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt – besondere Instrumente	306,9								
(11	)	Übertragungen von 2014 auf 2015	1 787,1								
(12	)	Übertragung – Solidaritätsfonds	0,0								
(13	)	Übertragung – Europ. Fonds für Anpassung an die Globalisierung	35,9								
(14	)	Übertragung – Flexibilität	0,0								
(15) = (13) + 11	′ '	Übertragung – besondere Instrumente	35,9								
(16) = (15)	,	Ausführung + Übertragung bei besonderen Instrumenten insgesamt (über Obergrenzen hinaus)	342,7								
(17) = ( (11) - (	` '	AUSGEFÜHRTE ZAHLUNGEN + ÜBERTRAGUNGEN VON 2014 AUF 2015 INSGESAMT OHNE BESONDERE INSTRUMENTE	138 580,0								
(18) = (17)		GESAMTSPIELRAUM FÜR MITTEL FÜR ZAHLUNGEN	104,2								
(19 (20	′	Anpassung der Obergrenzen (zu jeweiligen Preisen) Anpassung der Obergrenzen (zu Preisen von 2011)	-104,0 -98,0								2 0
(21) = ( (19)		Angepasste Obergrenzen für MfZ (zu jeweiligen Preisen)	135 762	142 00	7 14	44 685	142 771	149 074	153 362	156 295	1 023 956
(22) = ( (20)	` '	Angepasste Obergrenzen für MfZ (zu Preisen von 2011)	127 932	131 193	3 13	31 046	126 777	129 778	130 893	130 781	908 400

#### 4. BESONDERE INSTRUMENTE

Für einige Instrumente gelten die mit dem Finanzrahmen 2014-2020 vereinbarten Ausgabenobergrenzen nicht. Diese Instrumente sollen eine rasche Reaktion auf außergewöhnliche oder unvorhersehbare Ereignisse ermöglichen, wobei innerhalb eines vorgegebenen Rahmens eine gewisse Flexibilität über die Ausgabenobergrenzen hinaus möglich ist.

### 4.1. Reserve für Soforthilfe

Nach Artikel 9 der MFR-Verordnung können aus der *Soforthilfereserve* jährlich bis zu 280 Mio. EUR zu Preisen von 2011 mobilisiert werden, d. h. im Jahr 2016 können 309 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen bereitgestellt werden (die Dotation für den

gesamten Planungszeitraum beträgt 2209 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen). Der nicht in Anspruch genommene Teil eines Betrags aus dem Vorjahr kann übertragen werden.

#### 4.2. Solidaritätsfonds der Europäischen Union

Nach Artikel 10 der MFR-Verordnung können aus dem *Solidaritätsfonds der EU* jährlich bis zu 500 Mio. EUR zu Preisen von 2011 mobilisiert werden, d. h., im Jahr 2016 können 552 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen bereitgestellt werden (die Dotation für den gesamten Planungszeitraum beträgt 3945 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen). Der nicht in Anspruch genommene Teil eines Betrags aus dem Vorjahr kann übertragen werden.

#### 4.3. Flexibilitätsinstrument

Nach Artikel 11 der MFR-Verordnung können aus dem *Flexibilitätsinstrument* jährlich bis zu 471 Mio. EUR zu Preisen von 2011 mobilisiert werden, d. h., im Jahr 2016 können 520 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen bereitgestellt werden (die Dotation für den gesamten Planungszeitraum beträgt 3716 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen). Der nicht in Anspruch genommene Teil der Beträge aus den drei vorhergehenden Jahren kann übertragen werden.

### 4.4. Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

Nach Artikel 12 der MFR-Verordnung können aus dem *Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung* jährlich bis zu 150 Mio. EUR zu Preisen von 2011 mobilisiert werden, d. h., im Jahr 2016 können 166 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen bereitgestellt werden (die Dotation für den gesamten Planungszeitraum beträgt 1183 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen).

#### 4.5. Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben

Nach Artikel 13 der MFR-Verordnung wird ein die Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2014-2020 überschreitender Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben von bis zu 0,03 % des Bruttonationaleinkommens der Union eingerichtet.

Der absolute Betrag des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben beträgt 4438,2 Mio. EUR für das Jahr 2016.

## 4.6. Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen für Wachstum und Beschäftigung, insbesondere Jugendbeschäftigung (GSV)

Bleiben Spielräume innerhalb der Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen des MFR für die Jahre 2014 bis 2017 verfügbar, so bilden sie nach Artikel 14 der MFR-Verordnung einen Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen (GSV) des MFR über die Obergrenzen hinaus, die im Anhang der MFR-Verordnung für die Jahre

2016 bis 2020 für Politikziele im Zusammenhang mit Wachstum und Beschäftigung – insbesondere Jugendbeschäftigung – festgelegt sind.

2014 blieb innerhalb der Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen ein Spielraum von 521,9 Mio. EUR verfügbar. Dieser Betrag entspricht der Höhe der Spielräume innerhalb der Obergrenze für Mittel für Verpflichtungen im endgültigen Haushaltsplan 2014. Die Mittel für Verpflichtungen der besonderen Instrumente bleiben unberücksichtigt, da sie außerhalb der MFR-Obergrenzen ausgeführt werden.

Nach Artikel 6 Absatz 2 der MFR-Verordnung ist zur Berechnung des GSV ein Deflator von 2 % zu verwenden. Der restliche Spielraum des Haushaltsjahres 2014, der für 2016 bereitgestellt werden soll, beträgt 543,0 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen. <sup>12</sup> Der Betrag des GSV beträgt zu Preisen von 2011 491,8 Mio. EUR.

Der folgenden Tabelle ist die Berechnung des GSV im Einzelnen zu entnehmen.

Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen							
	in Mio. EUR						
Obergrenze MfV 2014	142.540,0						
Im Haushalt 2014 bewilligte Mittel insgesamt	142.690,3						
davon für besondere Instrumente :	672,2						
Solidaritätsfonds der Europäischen Union	126,7						
Europäischer Fonds für die Anpassung an die	159,2						
Globalisierung							
Reserve für Soforthilfe	297,0						
Flexibilitätsinstrument	89,3						
Gesamtspielraum für MfV 2014 (zu Preisen von 2014)	521,9						
Gesamtspielraum für MfV 2014 (zu Preisen von 2011)	491,8						
2016 verfügbarer GSV (zu Preisen von 2016)	543,0						

\_

Sollte der Betrag in den Jahren 2017-2020 teilweise oder vollständig aufgebraucht werden, wird der Deflator von 2 % nach Artikel 6 Absatz 2 der MFR-Verordnung angewandt, um diesen Betrag entsprechend anzupassen.